

Anzug betreffend Stellvertretungsmöglichkeiten in Grossratskommissionen

Die heute geltende Geschäftsordnung des Grossen Rates sieht in § 56a eine Stellvertretung von Kommissionsmitgliedern nur unter restriktiven Voraussetzungen (persönliche oder berufliche Verhinderung eines Mitgliedes von mehr als 2 Monaten) vor. Im Nationalrat, der wie der Grosse Rat die Institution der ständigen vorberatenden Sachkommissionen kennt, ist eine Stellvertretung eines Kommissionsmitgliedes durch ein anderes Fraktionsmitglied jederzeit möglich. Im Kanton Basel-Landschaft gilt, wie im Verfassungsrat unseres Kantones, das Prinzip der Ernennung von ständigen StellvertreterInnen der Kommissionsmitglieder durch die Fraktionen.

Dies mit Recht, denn es gibt andere Voraussetzungen als die in § 56a GO genannten, die eine einmalige oder länger dauernde Stellvertretung als angezeigt erscheinen lassen. So können die Gründe hierfür in einem speziellen, von der Kommission zu behandelnden Geschäft liegen, wofür eine Fraktion ein in dieser Thematik besonders versiertes Mitglied an die Kommissionsberatungen delegieren möchte. Ein solches Vorgehen läge sicher im Interesse der Erarbeitung einer sachgerechten, konsensfähigen Lösung. Es liesse sich auf diese Weise in gewissen Fällen wohl auch die Schaffung einer zusätzlichen Spezialkommission vermeiden, was ebenfalls im Interesse eines effizienten Ratsbetriebes liegt.

Auch bei einer kürzeren Verhinderung als 2 Monate, wie sie beim Milizsystem nicht immer vermeidbar ist, erscheint es angesichts der Bedeutung der Kommissionsarbeit richtig, wenn die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich vertreten zu lassen.

Die Reformkommission hat seinerzeit von einer Stellvertretung in den Kommissionen im hier angeregten Sinne abgesehen. Heute liegen die ersten Erfahrungen mit dem System der ständigen vorberatenden Kommissionen vor. Es zeigt sich, dass die Bedeutung der Kommissionsarbeit gegenüber früher gestiegen ist. In der Zwischenzeit hat auch der Verfassungsrat seit einiger Zeit seine Arbeit aufgenommen und mit der Stellvertretungsmöglichkeit in den Kommissionen durchaus gute Erfahrungen gemacht. Es rechtfertigt sich daher, die Frage neu zu prüfen. Aus all diesen Gründen schlagen die UnterzeichnerInnen dieses Anzuges vor, auch für den Grossen Rat eine Stellvertretungsmöglichkeit in den Kommissionen ohne die einschränkenden Bedingungen von § 56a der GO zu schaffen.

Die Unterzeichnenden bitten daher die Reformkommission, zu prüfen und zu berichten, wie eine Stellvertretungsmöglichkeit für Kommissionsmitglieder durch andere Mitglieder ihrer Fraktion in einem weiteren Ausmass als heute geschaffen werden kann.

Ch. Keller, R. Stark, P. Feiner, Dr. A.C. Albrecht, A. Weil, Dr. Ch. Heuss, G. Mächler, PD Dr. J. Stöcklin, Ch. Brutschin, Th. Meier-Oberle, M. von Felten, M. Flückiger, S. Schenker